

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt

von Donnerstag, dem 26.11.2020 von 18.00 bis 19.50 Uhr

Sitzungsort: Sporthalle (Hufelandstraße, 17438 Wolgast)

Anwesend waren:

Ausschuss

Koplin, Arne	<i>ab 18.30 Uhr</i>
Friszewski, Marko	
Pens, Ralf	
Wodtke, Torsten	
Dämering, Peter	
Zorr, Siegfried	<i>Vertretung für Herrn Friedrich Kuellmer</i>
Möws, Hans-Joachim	<i>Vertretung für Herrn Christoph Eigbrecht</i>

Verwaltung

Weigler, Stefan
Knoll, Ulrike
Jaddatz, Katrin

geladene Gäste

Grugel, Brigitte
Kammel, Henry

Nicht anwesend waren:

Ausschuss

Eigbrecht, Christoph	<i>entschuldigt</i>
Lada, Toralf	
Wendtland, Christoph	
Kuellmer, Friedrich	<i>entschuldigt</i>

Tagesordnung (in der festgestellten Form):

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Einwohnerfragestunde I
3. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über diese
5. Bericht über die Idee eines Wasserwanderrastplatzes im Südhafen
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-181
7. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Fischerwiek" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-183
8. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Historische Altstadt" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-184
9. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Nord" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-185

10. Beteiligungen - Jahresabschlüsse 2019 und Wirtschaftspläne 2021 - als Anlage zum Haushalt 2021
InfoVorlage • StV Wolgast 01-IV 2020-179
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Schulcampus an der Schulstraße"
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-100
12. Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V. m. B-Plan Nr. 36
"Schulkomplex an der Schulstraße"
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-101
13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Residenz am ehemaligen Kurhaus im Ortsteil
Buddenhagen"
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-177
14. Anfragen der Ausschussmitglieder
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Einwohnerfragestunde II
17. Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Zum Ablauf der Sitzung:

Öffentlicher Teil

zu TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den Vorsitzenden

Der 2. Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden, Herr Friszewski, eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

–

zu TOP 2 Einwohnerfragestunde I

Eine Einwohnerin (Vorhabenträgerin) bittet darum, zu den Tagesordnungspunkten 12 und 13 Ergänzungen vorbringen zu können bzw. Fragen zu stellen.

Dies wird unter Hinweis auf die Geschäftsordnung durch den Ausschussvorsitzenden und den Bürgermeister abgelehnt.

–

zu TOP 3 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Friszewski stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 7 von 9 anwesenden Ausschussmitgliedern fest.

Herr Eigbrecht wird von Herrn Möws und Herr Küllmer von Herrn Zorr vertreten.

–

zu TOP 4 Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über diese

Der Bürgermeister verweist auf die 2. Änderung der Tagesordnung.

Herr Friszewski lässt über die Tagesordnung abstimmen. Die Tagesordnung wird in der Fassung der 2. Änderung genehmigt.

–

zu TOP 5 Bericht über die Idee eines Wasserwanderrastplatzes im Südhafen

Der Geschäftsführer der Wolgaster Hafengesellschaft trägt die Idee eines Wasserwanderrastplatzes vor (Wasserwanderrastplatz + Tankstelle + Möglichkeit, Boote zu kranen).

Aufgrund von Fördermöglichkeiten wäre die WHG an einer zügigen Umsetzung interessiert. Das Investitionsvolumen beträgt ca. 1,5 Mio. €, den Eigenanteil würde die WHG tragen. Ein Fördermittelantrag würde zusammen mit der Stadt Wolgast gestellt werden.

–

**zu TOP 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-181**

Der Bürgermeister führt in die Thematik ein. Frau Jaddatz ergänzt, dass der Haushalt 2021 mit einem Kassenkredit i. H. v. 6,5 Mio. € eingereicht wird. Änderungen können kurzfristig nicht eingearbeitet werden. Diese müssen dann im Rahmen von Anträgen in der Stadtvertreterversammlung am 09.12.2020 beschlossen werden.

Herr Friszewski erinnert an den Beschluss zum Antrag der BFW-Fraktion, keine zusätzlichen Mittel für ein neues Rathaus auszugeben.

Der Bürgermeister führt aus, dass der Beschluss für das Haushaltsjahr 2020 galt. Für das Jahr 2021 wird lediglich eine „Merkposition“ aufgenommen, um bspw. Bodengrunduntersuchungen vornehmen zu können.

Anschließend wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

**Haushaltssatzung der Stadt Wolgast
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	25.705.570 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	27.925.420 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.203.860 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	24.090.690 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	27.396.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-3.306.110 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	11.999.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.964.710 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.034.390 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 9.020.130 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 6.495.950 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 114,0500 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
3. Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik deckungsfähig sind, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit sie sachlich zusammenhängen, entsprechend gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 25.000 € einzeln darzustellen sind.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-3.653.791,61 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-9.502.506,94 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	67.129.339,32 EUR

Wolgast, den
Ort, Datum

Siegel

Stefan Weigler
(Bürgermeister)

zur Beschlussfassung empfohlen – Ja 6 Enthaltung 1

**zu TOP 7 Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Fischerwiek" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-183**

Der Bürgermeister erläutert, dass der Haushalt ausgeglichen ist. Geplant ist als große Maßnahme die Sandbergstraße. In diesem Sanierungsgebiet ist eine geringe Förderung privater Maßnahmen vorgesehen. Ohne Diskussion wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

**Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“
der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i.V.m. den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	867.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	867.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	743.790 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	867.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-123.510 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.341.870 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	723.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	618.370 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 74.379 EUR.

§ 5

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6

Weitere Vorschriften

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 70.450 EUR.

3. Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.

zur Beschlussfassung empfohlen – Ja 7

**zu TOP 8 Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Historische Altstadt" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021
 Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-184**

Der Haushalt ist ausgeglichen. Größere Maßnahmen sind der Ausbau der Straße Am Speicher sowie die Steinstraße 15, die Lange Straße 10 und die Kronwiekstraße 3. Vorgesehen sind auch bislang fehlende Stichstraßen auf der Schlossinsel.

Ohne Diskussion wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

**Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Historische Altstadt“
 der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i.V.m. den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.196.960 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.196.960 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	940.370 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.196.960 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-256.590 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.610.930 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.526.870 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.084.060 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 94.037 EUR.

§ 5

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6

Weitere Vorschriften

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Diese Aufgaben werden durch den Treuhänder wahrgenommen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.737.030 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 143.210 EUR.

zur Beschlussfassung empfohlen – Ja 7

zu TOP 9 Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Nord" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021 Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-185

Der Haushalt ist ausgeglichen. Die Endabrechnung ist erfolgt. Im Haushaltsplan ist nur noch das Trägerhonorar enthalten.

Ohne Diskussion wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

**Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Nord“
der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i.V.m. den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	6.500 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-6.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 6

Weitere Vorschriften

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Diese Aufgaben werden durch den Treuhänder wahrgenommen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -575.730 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 0 EUR. |

zur Beschlussfassung empfohlen – Ja 7

zu TOP 10 Beteiligungen - Jahresabschlüsse 2019 und Wirtschaftspläne 2021 - als Anlage zum Haushalt 2021
InfoVorlage • StV Wolgast 01-IV 2020-179

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen –

zu TOP 11 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Schulcampus an der Schulstraße"
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-100

Während dieses Tagesordnungspunktes erscheint Herr Koplín zur Sitzung.

Herr Friszewski leitet die Thematik kurz ein und stellt fest, dass das Vorhaben bereits mehrfach vorgetragen wurde.

Der Bürgermeister stellt dar, dass mit dem Beschluss noch keine finanziellen Verpflichtungen einhergehen. Es besteht aber die Möglichkeit, eine Plananzeige zu machen und so schon erste Stellungnahmen vom Landkreis und vom Amt für Raumordnung einzuholen.

Die Aufstellung des BP ist kein Vorgriff auf das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, da der Wunsch aus dem ISEK-Begleitausschuss kam und erst ab dem Zeitpunkt eines beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden. Der Bürgermeister stellt weiterhin das grobe Projekt vor.

Ohne Diskussion wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Schulcampus an der Schulstraße“.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 34/4, 34/6, 34/7, 35/1, 37/7 und Teilflächen der Flurstücke 34/8, 35/2, 38 und 39 der Flur 14 Gemarkung Wolgast.

Das Plangebiet grenzt östlich an den vorhandenen Schulkomplex Schulstraße 1 und 5. Südlich grenzt der Planbereich an das Schulgrundstück Baustraße 16. Nördlich und westlich wird der Planbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Der Planbereich hat eine Größe von ca. 4,1 ha.

Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Schulcampus.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Schulgebäude, Zweckgebäude und Außenanlagen zur Schulnutzung wie zum Bsp. Mensa, Internat, Sporthalle, Außensportanlagen geschaffen werden.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung erfolgen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

zur Beschlussfassung empfohlen – Ja 8

**zu TOP 12 Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes i.V. m. B-Plan Nr. 36 "Schulkomplex an der Schulstraße"
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-101**

Siehe TOP 11. Ein Bebauungsplan sollte sich aus einem Flächennutzungsplan entwickeln. Auch hier gibt es noch keine finanziellen Auswirkungen.

Ohne Diskussion wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Schulcampus an der Schulstraße“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 34/4, 34/6, 34/7 und Teilflächen der Flurstücke 35/2 und 34/8 der Flur 14 Gemarkung Wolgast und hat eine Größe von ca. 3 ha.

Der Geltungsbereich grenzt östlich an den Schulkomplex Schulstr. 1 und 5 und südlich an das Schulgrundstück Baustraße 16. Nördlich und westlich wird der Planbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt.

Die Lage des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schulcampus.

Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB bekannt zu machen.

zur Beschlussfassung empfohlen – Ja 8

**zu TOP 13 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Residenz am ehemaligen Kurhaus im Ortsteil Buddenhagen"
Beschlussvorlage • StV Wolgast 01-BV 2020-177**

Verwaltungsseitig wird mitgeteilt, dass zwischenzeitlich eine unterzeichnete Planungskostenvereinbarung vorliegt. Der Hinweis im Beschlussvorschlag kann entfernt werden.

Frau Knoll informiert über die Möglichkeit eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dieser würde sich in diesem Fall anbieten, um bspw. festzuschreiben, dass das ehemalige Kurhaus erhalten und modernisiert wird. Für den Vorhabenträger würde dies höhere Hürden mit sich bringen (Bürgschaften).

Ohne Diskussion wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Residenz am ehemaligen Kurhaus im Ortsteil Buddenhagen“.

Der Planbereich umfasst das Grundstück Jägerweg 1a mit dem darauf stehenden Baudenkmal, sowie angrenzende, bisher ungenutzte Flächen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Nördlich und westlich wird der Geltungsbereich durch Waldflächen begrenzt. Östlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an den Jägerweg. Der Planbereich befindet sich in der südwestlichen Randlage des Ortsteiles Buddenhagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 153/3 und eine Teilfläche des Flurstückes 153/4 der Flur 3 Gemarkung Buddenhagen und hat eine Größe von ca. 0,91 ha.

Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das ehemalige Kurhaus Buddenhagen soll als denkmalgeschütztes Gebäude saniert, ausgebaut und zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Im Planbereich sollen ca. 60 Seniorenwohnungen neu und mit den dazu infrastrukturell notwendigen, nicht störenden Gewerbeeinheiten, mit max. 2 Vollgeschossen zulässig sein.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung erfolgen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

zur Beschlussfassung empfohlen – Ja 8

zu TOP 14 Anfragen der Ausschussmitglieder

Keine.

–

zu TOP 15 Mitteilungen der Verwaltung

Am heutigen Tag erfolgte die technische Bauabnahme des 6. BA Am Fischmarkt. Kleinere Restleistungen sind noch offen. Nach deren Abarbeitung erfolgt die Verkehrsfreigabe.

–

zu TOP 16 Einwohnerfragestunde II

Herr Friszewski lässt darüber abstimmen, ob Fam. Ackermann ihre Ergänzungen bzw. Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten 18 und 19 vorbringen kann.

Die Ausschussmitglieder erklären sich einstimmig damit einverstanden.

Die Vorhabenträger erläutern, dass keine Ferienwohnungen entstehen oder eine sonstige Vermietung erfolgen soll. Es ist biologischer Anbau von Lebensmitteln vorgesehen, z. B. Tee trocknen. Die 2. Wohnung soll für die Eltern zur Verfügung stehen.

–

zu TOP 17 Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung

Herr Friszewski schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.50 Uhr.

–

Marko Friszewski

Ulrike Knoll

Vorsitz

Schriefführung